

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der DPSG Dreis-Tiefenbach e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der DPSG Dreis-Tiefenbach“ mit dem Zusatz „Eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Netphen Dreis-Tiefenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §1 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist die Bereitstellung und Verwaltung von Geldmitteln für die
  - a) Beschaffung und Bereitstellung von Materialien und Geräte für die Jugendarbeit
  - b) Unterstützung von Veranstaltungen der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Stamm Dreis-Tiefenbach, im folgenden „DGSG Dreis-Tiefenbach“ genannt.
  - c) Die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.
  - d) Der Unterhalt und die Bewirtschaftung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person aus Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch mündliche oder schriftliche Willenserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann per Beschluss die Mitgliedschaft verweigern. Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch die erste Zahlung eines Monatsbeitrags wirksam.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens DM 2,00 (in Worten: zwei) pro Monat. Es bleibt dem Mitglied überlassen, den Betrag variabel für ein von der Mitgliederversammlung beschlossenes Projekt festzulegen.  
Der Beitrag kann sowohl als Monats- als auch als Jahresbeitrag gezahlt werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich für die Belange der DPSG Dreis-Tiefenbach einzusetzen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  - c) durch förmliche Ausschließung kraft Beschluss der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied dem Verein Schaden zufügt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

## §4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Der Vorstand,
  - b) Die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung der Organe  
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## §5 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Berufung  
Dem Vorstand gehören 5 Vereinsmitglieder mit beschließender Stimme an.  
Diese sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende, der oder die Geschäftsführer/in sowie der oder die 1. Beisitzende und der oder die 2. Beisitzende. Die Vorstandmitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. In einem jeweils zweijährigen Turnus sind im Wechsel der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in und im nächsten Turnus der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Beisitzende zu wählen.  
Der oder die Vorsitzende der DPSG Dreis-Tiefenbach ist kraft Amtes 1. Beisitzende/r.
2. Vertretung des Vereins  
Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden bei der Vertretung des Vereins mitwirken kann.
3. Abberufung  
Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bzw. die DPSG Dreis-Tiefenbach einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende gewählt hat.
4. Aufgaben  
Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Der hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens zweimal jährlich von zwei Prüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen zu lassen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Weisungsgebundenheit  
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Einberufung und Beschlussfähigkeit  
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

## 7. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokollarisch bestätigen.

## §6 Mitgliederversammlung

### 1. Zusammentreffen

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, die durch schriftliche Einladung einberufen wird. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, denn der Vorstand oder mindestens 5 Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

### 2. Aufgaben

- a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - (a) Die Wahl des oder der Vorsitzenden
  - (b) Die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
  - (c) Die Wahl des 2. Beisitzenden
  - (d) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
  - (e) Die Entgegennahme des Prüfungsberichts gemäß §5 Ziffer 4
  - (f) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - (g) Die Beschlussfassung über die Mittelvergabe gemäß §2 Ziffer 1, soweit dies nicht durch §5 Ziffer 4 festgelegt ist.
  - (h) Die Behandlung weiterer vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände
  - (i) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Dies kann nur mit qualifizierter Mehrheit, das heißt mit dreiviertel der angegebenen Stimmen
  - (j) Wahl von zwei Kassenprüfern/Prüferinnen
  - (k) Die Beschlussfassung über den jährlichen Etat
  - (l) Die Behandlung von Beratungsgegenständen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt
- b) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es im Rahmen Ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit, die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

### 3. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den/die Stellvertreter/in schriftlich einberufen und geleitet
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder sowie 5 weitere Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- c) Eine Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen
- d) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in eingebracht wurden. Später eingehende Anträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- e) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in beraumt einen neuen Sitzungstermin unter Wahrung

einer Frist von einer Woche an, an dem die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

### 4. Protokollierung

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und in je einem Exemplar den bei der Mitgliederversammlung Anwesenden auszuhändigen ist.

Geht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Protokolls keinen Widerspruch ein, so ist das Protokoll als genehmigt zu betrachten. Wird bei einem Vorstandsmitglied Widerspruch eingelegt so hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

## §7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

### 1. Zuständigkeit

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

### 2. Antragstellung

Den Antrag können der Vorstand oder 5 Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen

### 3. Beschlussfähigkeit

- a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln des Vereins der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Personen des Vereins
- b) Der Beschluss über eine Änderung der Vereinsziele oder die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## §8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der DPSG Dreis-Tiefenbach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre Zwecke zu verwenden hat. Sollte die DPSG Dreis-Tiefenbach nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen der DPSG Bezirk Siegerland-Süd-Sauerland zu, der es der Jugendarbeit in Dreis-Tiefenbach zukommen lässt.

## §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 24. September 1998 in Netphen Dreis-Tiefenbach.